

nicht sämtliche Mitglieder baldigst auf Aufhebung der §§ 9 bis 13 antragen.

Wenn die „Allgemeine Landeslehrerwitwen- und Waisenkasse“ (abgesehen von dem Stipendium von 50 Thlr. für einen Döhnerschen Descendenten) mit 15,000 Thlr. schließlich Erbe unserer Hinterlassenschaft würde, so könnten wir uns hierüber nur freuen, da dieses Kapital nicht gerade von unsern Beiträgen, sondern mehr von Kapitalzinsen und früheren Büchererträgen abstammt; indes gestehe ich, daß es mir weit lieber wäre, wenn § 15 d. St. v. 1849 dahin abgeändert würde, daß nicht die späteren Wittwen u. der Nichtmitglieder, die ohnehin durch die gesetzlichen Landespensionen in der Neuzeit günstiger gestellt worden sind, als es 1847 der Fall war, sondern nur majorennne unverfögte verwaiste Lehrerstöchter, die sich mühsam von ihrer Hände Arbeit ernähren müssen, aus dieser Klasse desto nachdrücklicher unterstützt würden. Es käme auf einen Versuch an, wenn sämtliche Mitglieder an den Vorstand der Kasse einen dahin zielenden Antrag einreichten. — Ich habe im J. 1847 in jener Beziehung höchst traurige Briefe empfangen!

Man wird nun fragen: „Warum hat D. 1849 die Emeritenkasse projektirt und nicht besser für majorennne Lehrerwaisen gesorgt?“ — Die Verhältnisse, warum es so und nicht anders kam, kenne ich zwar genau, doch würde es mich zu weit führen, sie hier auseinander zu setzen. — D. wurde zu dem Emeritenprojekt gedrängt.

Einige Mitglieder haben mir Vorwürfe gemacht, daß ich seit 1849, resp. 1867 nichts für weitere Erhöhung des Pensionsbetrags gethan hätte; das steht aber, wie ich bereits angedeutet habe, nicht in meiner Macht, besonders da eigentlich dem zeitberigen Herrn Schuldirektor, jezigen Schulrath Berthelt, dem hochverdienten Vorstandsmitgliede des Sächsischen Pestalozzivereins, als dem Geschäftsführer des Vorstandes der Döhnerschen Pensionskasse die Initiative zusteht. Dessenungeachtet habe ich denselben bereits am 10/10. 1872 brieflich gebeten, bei dem Ministerium auf weitere Erhöhung der Pensionen anzutragen, mich auch für den Fall ihm etwa mangelnder Zeit erboten, ihm den Entwurf einer Petition zur Genehmigung und Adoption zu übersenden, habe dann am 11/5. 1873*) dieses Gesuch unter Beifügung einiger untergeordneter Anfragen und Wünsche wiederholt, bin aber leider beide Male zu meinem großen Befremden ohne irgend eine Antwort geblieben. Einen 3. Versuch mag ich nicht wagen und gebe deshalb den unzufriedenen Mitgliedern anheim, sich nunmehr direkt an Herrn Schulrath Berthelt in Dresden zu wenden.

Was einige geschäftliche Anfragen betrifft, so diene zur Antwort, daß, da die Verbindung der Herren Ephoren mit dem Schulwesen wesentlich aufgehört hat, der Antrag der Relikten eines verstorbenen Mitgliedes auf Pension unter Beifügung eines pfarramtlichen Todtenscheins nach meiner Meinung unmittelbar bei dem Ministerium zu erfolgen hat und ebenso anfangs November jeden J. die Quittung über die zu erhebende Pension, von einer ein amtliches Siegel führenden, das Leben der Pensionaire bezeugenden Person (z. B. dem Pfarrer oder dem Gemeindevorstand) unterschrieben, dahin zu senden und hierbei genau die Adresse des Absenders anzugeben ist, worauf jedenfalls die Zusendung der Pension direkt von dort aus erfolgt. — Bei etwaigen weiteren Anfragen an

*) Auf unsererseits ergangene Anfrage an Herrn Schulr. Berthelt bemerkte derselbe, daß er damals zu der Ueberzeugung gelangt sei, es werde eine Petition vor Aenderung gewisser mit dem Eintritt des neuen Schulgesetzes in Verbindung stehender Verhältnisse ganz sicherlich ohne Erfolg bleiben. Nachdem diese Aenderung erfolgt, sei es ihm jedoch bis jetzt wegen Einarbeitung in seine neuen Berufsgeschäfte unmöglich gewesen, in dieser Angelegenheit das Gewünschte zu thun, werde aber nunmehr den von Herrn C. Leupold freundlichst zugesagten Entwurf gern entgegennehmen.
Die Redaktion.

mich (vom 1/4. d. J. an wohne ich in Waldenburg) bitte ich für eine vielleicht gewünschte Antwort eine Briefmarke beizulegen, denn die letzten Jahre kosten mich manches Porto, das mir wohl erspart werden konnte.

Mit dem herzlichsten Wunsche, daß die Pensionen unserer Relikten recht bald eine Erhöhung erfahren möchten, grüße ich die lieben Mitglieder bestens!

Callenberg bei Waldenburg, 2/1. 1875.

Robert Leupold, C.

Eingesandt.

Wann beginnen in den Volksschulen die Oftern- und Pfingstferien?

Obgleich diese Sache in Nr. 3 gut beleuchtet worden ist, so kann ich der dortigen Auffassung doch nicht ganz beistimmen und erlaube mir daher das Folgende. Als jener Aufsatz kam, sagten viele Kollegen meiner Umgegend: „Das ist ja doch ganz deutlich und klar, daß damit die Ofterwoche und die Pfingstwoche gemeint ist, „8 Tage“ sind gleichbedeutend mit „1 Woche!“ — Gut, geben wir zu, es soll 1 Woche heißen, so stimmt dies darum nicht, weil es heißt: die Sonn- und Feiertage sind nicht mit zu den Ferien zu rechnen; der 2. Ofterfeiertag und der 2. Pfingstfeiertag fällt nun aber auf den Montag, also bleibt für die Ferien keine Woche übrig, es fehlt da 1 Tag. Hätte man aber mit den „8 Tagen“ die Ofterwoche und die Pfingstwoche gemeint, so würde man ganz bestimmt im Gesetz gesagt haben: Zu Oftern ist die Ofterwoche und zu Pfingsten die Pfingstwoche frei zu geben. Das Gesetz sagt: Ferien sind zu Oftern und zu Pfingsten „8 Tage“, zu Weihnachten vom 24/12. bis mit 1/1.; also Weihnacht ist ganz besonders hervorgehoben und geht demnach Oftern und Pfingsten gar nichts an. Die Ausführungsverordnung sagt: „Zu den Schulferien sind die Sonn- und Feiertage, sowie die Mittwochs- und Sonnabends in der Regel ausfallenden Nachmittagsstunden nicht einzurechnen;“ darnach kann man also seine Ferien sogar nach den Stunden berechnen, nicht 1 St. braucht der Lehrer einzubüßen. Hätte weiter es wirklich die Bedeutung, daß die „8 Tage“ die Festwoche seien, so wäre die Bestimmung: „Der Unterricht hat spätestens nach Schluß der Festwoche wieder zu beginnen“ ganz und gar überflüssig; diese setzt vielmehr voraus, daß die „8 Tage“ so eingetheilt werden sollen, daß man mit Schluß der Festwoche mit ihnen fertig ist, die Festwoche selbst kann also in keinem Falle gemeint sein. Aus allen diesen Angaben folgt: Die Ofterferien beginnen mit Sonnabend vor Palmarum und schließen mit Sonnabend nach Oftern; dann erst kommen die „8 Tage“, die das Gesetz verlangt, heraus. Nämlich: die Mittwochs- und Sonnabendnachmittagsstunden sind nicht zu den Ferien zu rechnen, ebenso wenig die Sonn- und Feiertage; Montag und Dienstag nach Palmarum sind 2 Tage, Sonnabend vor Palmarum, Mittwoch nach Palmarum, Gründonnerstag und Sonnabend vor Oftern sind 4 halbe = 2 Tage; Dienstag, Donnerstag und Freitag nach Oftern geben 3 Tage und Mittwoch und Sonnabend nach Oftern geben 1 Tag; Sa. Sarum. „8 Tage“. Ich glaube nicht, daß das Gesetz seinem Wortlaute nach anders verstanden werden kann. Nur der Gründonnerstag könnte etwas anders gerechnet werden, nun dann begönnen die Ferien Sonnabend Mittag 12 Uhr vor Palmarum. — Die Pfingstferien würden nach derselben Berechnung fallen auf die Zeit von Dienstag vor Pfingsten bis Sonnabend nach Pfingsten; denn Dienstag, Donnerstag und Freitag vor Pfingsten sind 3 und Dienstag, Donnerstag und